

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/51 vom 11. Mai 2006**

Sg Versicherungsgericht, 2006-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2013\\_51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2013_51)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/51 du 11 mai 2006

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2013/51 del 11 maggio 2006

## **Regeste**

Art. 52 ATSG. Für die Überprüfung eines Einspracheentscheides sind die tatsächlichen Verhältnisse bis zum Erlass der einspracheweise angefochtenen Verfügung massgebend und nicht die Verhältnisse bis zum Erlass des Einspracheentscheides (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 2. März 2015, EL 2012/37, E. 2). Bei Art. 25 Abs. 4 ELV, gemäss welchem die Herabsetzung einer laufenden EL infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach den Art. 14a Abs. 2 und 14b erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam wird, handelt es sich um eine abschliessende Regelung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. März 2015, EL 2013/51). Vizepräsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrer-Hug und Karin Huber-Studerus; Gerichtsschreiberin Lea Locher Entscheid vom 3. März 2015 in Sachen A. \_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Christine Kessi, c/o Procap Schweiz, Frohburgstrasse 4, Postfach, 4601 Olten, gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, Postfach, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, betreffend Ergänzungsleistung zur IVS Sachverhalt:

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zunächst ist zu prüfen, was Gegenstand des vorliegenden Einspracheverfahrens ist. Die einspracheweise angefochtene Verfügung ist am 28. Mai 2010 ergangen. Im Einspracheentscheid vom 27. Juni 2013 hat die Beschwerdegegnerin die Sachverhaltsentwicklung bis zur Eröffnung des Einspracheentscheides berücksichtigt. Die Rechtsvertreterin hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass nur der EL-Anspruch für den Zeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2010 Anfechtungsobjekt sei. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird bei Erhebung einer Einsprache das Verwaltungsverfahren erst durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, welcher die ursprüngliche Verfügung ersetzt. Für eine spätere richterliche Beurteilung sind gemäss dem Bundesgericht deshalb grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses des strittigen Einspracheentscheides massgebend (BGE 131 V 407, E. 2.1.2.1 mit Hinweisen). Dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann aus den nachstehenden Gründen jedoch nicht gefolgt werden: Bei der Einsprache handelt es sich um ein förmliches Rechtsmittel, mit welcher eine Verfügung bei der verfügenden Verwaltungsbehörde zwecks Neuüberprüfung angefochten werden kann (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 1815; BGE 131 V 407, E. 2.1.2.1. mit Hinweisen). Mit einem Rechtsmittel kann ein gerichtlicher oder behördlicher Entscheid auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Der Streitgegenstand wird somit durch den

Inhalt des angefochtenen Entscheides definiert. Mit der Einsprache kann folglich nur angefochten werden, was Gegenstand der angefochtenen Verfügung gewesen ist (H. Seiler, Rechtsfragen des Einspracheverfahrens in der Sozialversicherung [Art. 52 ATSG], in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 76). Die zukünftige Sachverhaltsentwicklung kann daher nicht Streitgegenstand bilden. Wäre dies der Fall, könnte die Beschwerdegegnerin den Streitgegenstand beliebig vergrössern, indem sie mit dem Erlass des Einspracheentscheides möglichst lange zuwartet. Sodann würde der Einsprache erhebenden Person für den Zeitraum zwischen dem Verfügungserlass und dem Einspracheentscheid die Möglichkeit verweigert, Einsprache zu erheben (zum Ganzen vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 2. März 2015, EL 2012/37, E. 2). Im vorliegenden Fall würde es sich um eine Verweigerung der Einsprache für eine Zeitspanne von über drei Jahren handeln. Weiter müssten alle Verfügungen, die seit der einspracheweise angefochtenen Verfügung ergangen sind, für nichtig erklärt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die bundesgerichtliche Praxis, wonach im Einspracheentscheid die Verhältnisse bis zum Erlass des Einspracheentscheides zu berücksichtigen sind, zwar effizient sein mag. Es geht jedoch nicht an, aus rein verfahrensökonomischen Überlegungen den EL-beziehenden Personen den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelweg zu beschneiden. Es sind somit nur die Verhältnisse bis zum Verfügungserlass, d.h. dem 28. Mai 2010, zu überprüfen.

## **E. 2**

2.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG, SR 831.30). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG sowie Art. 11 bis 18 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 11 Abs. 1 ELG unter anderem Einkünfte, auf die verzichtet worden ist (lit. g). Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (Urteil des EVG vom 9. Juli 2002, P 18/02, E. 1b; BGE 121 V 204, E. 4a; AHI 2001 S. 133). Basierend auf Art. 9 Abs. 5 lit. c ELG betreffend die Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei teilinvaliden Personen sieht Art. 14a ELV vor, dass Invaliden als Erwerbseinkommen grundsätzlich der Betrag angerechnet wird, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben (Abs. 1). Invaliden unter 60 Jahren ist bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 50 Prozent jedoch mindestens der um einen Drittel erhöhte Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG als Erwerbseinkommen anzurechnen (Art. 14a Abs. 2 lit. a ELV). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann im Hinblick auf die berechtigten Interessen der Vereinfachung und der rascheren Behandlung von Einzelfällen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es einer teilinvaliden versicherten Person vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen ihres von den Organen der Invalidenversicherung festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens die in Art. 14a Abs. 2 ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen. Die gesetzliche Vermutung kann durch den

Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der Ansprecher auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen (BGE 117 V 153, E. 2c).

2.2 Die Rechtsvertreterin hat geltend gemacht, dass der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 25 Abs. 4 ELV erst ab 1. Oktober 2010 ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden darf. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit der ersten EL-Leistungsverfügung vom 11. Mai 2006 darauf hingewiesen, dass sie zurzeit auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens verzichte, die Beschwerdeführerin jedoch weiterhin ausreichende Arbeitsbemühungen tätigen müsse. Hierauf reichte die Beschwerdeführerin diverse Arbeitsunfähigkeitsatteste ein. In der Folge verzichtete die Beschwerdegegnerin auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens, ohne die Arbeitsbemühungen der Beschwerdeführerin zu überprüfen. Erst mit der Anpassungsverfügung vom 3. März 2010 wies die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin wieder darauf hin, dass sie ausreichende Arbeitsbemühungen tätigen müsse, damit ihr kein hypothetisches Einkommen angerechnet werde. Am 7. April 2010 forderte die Beschwerdegegnerin dann die Belege über die getätigten Arbeitsbemühungen ein. Mit Verfügung vom 28. Mai 2010 stellte die Beschwerdegegnerin die EL per 1. Juni 2010 ein, da aufgrund der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ein Ausgabenüberschuss resultierte. Gemäss Art. 25 Abs. 4 ELV wird die Herabsetzung einer laufenden Ergänzungsleistung infolge der Anrechnung eines Mindesteinkommens nach Art. 14a Abs. 2 ELV erst sechs Monate nach Zustellung der entsprechenden Verfügung wirksam. Sinn und Zweck des Aufschubs der Herabsetzung einer laufenden EL ist es, der versicherten Person Gelegenheit zu geben, sich auf die neue Situation einzustellen und nach einer Erwerbstätigkeit Umschau zu halten (ZAK 1987 S. 546). Gemäss dem Bundesgericht handelt es sich bei Art. 25 Abs. 4 ELV um eine abschliessende Regelung (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Mai 2007, P 3/07, E. 4.2.3). Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann gefolgt werden, da der Wortlaut der Verordnungsbestimmung klar ist und keinen Interpretationsspielraum zulässt. Hinzu kommt, dass zwischen dem ersten Hinweis der Beschwerdegegnerin, dass die Beschwerdeführerin ausreichende Arbeitsbemühungen tätigen müsse, und der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens, über vier Jahre vergangen sind. Die Beschwerdeführerin hat deshalb nicht damit rechnen müssen, dass die Beschwerdegegnerin plötzlich Arbeitsbemühungen einfordern würde. Es wäre daher auch gestützt auf Treu und Glauben geboten gewesen, der Beschwerdeführerin eine angemessene Anpassungszeit einzuräumen. Die Beschwerdeführerin ist mit Verfügung vom 3. März 2010 darauf hingewiesen worden, dass sie sich aktiv bewerben müsse. Unter Berücksichtigung der sechsmonatigen Anpassungszeit kann der Beschwerdeführerin somit erst ab 1. Oktober 2010 ein allfälliges hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

2.3 Ob die Beschwerdeführerin ab dem 1. Oktober 2010 genügende Arbeitsbemühungen getätigt hat, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wird von der Beschwerdegegnerin noch zu prüfen sein.

2.4 Demnach ist der Einspracheentscheid vom 27. Juni 2013 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache ist zur Neuberechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ab 1. Juni 2010 sowie zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3**

3.1 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 3.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten.

Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Die vorliegend zu beurteilende Streitsache war, verglichen mit einem durchschnittlichen EL-Fall, vom Aufwand her unterdurchschnittlich. Es hat denn auch nur ein Schriftenwechsel stattgefunden. Eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- erscheint daher als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin entsprechend mit Fr. 2'400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 27. Juni 2013 aufgehoben und die Sache wird zur Neuberechnung der jährlichen EL ab 1. Juni 2010 sowie zur anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.